



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

11-2526 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 37.056/2-I/7/91

Wien, am 21. Juni 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

987/AB
1991-06-25
zu 1012/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 6. Mai 1991 unter der Nr. 1012/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "unausgewogene Informationsweitergabe an die Gerichte sowie Eingriff in gerichtliche Kompetenzen, konkret im Verfahren gegen iranische Staatsbürger wegen des Verdachtes der Bandenbildung und des verbrecherischen Komplotts" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Woher wurden die Informationen über Ziele, Aufbau und Wirkungsweise der Volksmujaheddin bezogen? Wer hat den deutschen Text zusammengestellt? Wer hat die verharmlosenden Passagen betreffend die Attentate auf prominente Repräsentanten der Volksmujaheddin im Westen zusammengestellt?
2. Ist Ihnen bekannt, daß etwa Schweizer Ermittlungsbehörden sowie die internationale Menschenrechtsorganisation Amnesty International die Drahtzieher hinter den Morden an Dr. Kazem Rajavi und dem Kurdenführer Dr. Abdul Rahman Ghassemlou in Kreisen, die offiziellen iranischen Stellen resp. der iranischen Regierung nahestehen, vermutet werden?

3. Ist Ihnen bekannt, daß die Mehrzahl der europ. Staaten eine Visapflicht für iranische Diplomaten im Interesse der öffentlichen Sicherheit eingeführt haben?
Planen Sie eine derartige Maßnahme für Österreich?
Wenn nein, welche unterschiedlichen Überlegungen bzw. Motive veranlassen Sie zu dieser möglicherweise für Österreich gefährlichen Haltung?
4. Werden die bei Verhören eingesetzten BeamtInnen Ihres Ressorts dahingehend eingeschult, daß ein objektiv strafrechtlich tatbildmäßiges Verhalten unter Umständen dann nicht rechtswidrig (und damit absolut straffrei) ist, wenn es im Interesse der Wahrung eines höheren Rechtsgutes (etwa des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit) gesetzt wird?
5. Sind den Beamten Ihres Ressorts die aktuellen Berichte internationaler Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen über die Lage der Menschenrechte im Iran zugänglich? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum werden diese für die Beurteilung einer möglichen Strafbarkeit von Urkundsdelikten unerläßlichen Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf das allfällige Vorliegen eines rechtfertigenden und/oder entschuldigenden Notstandes nicht erhoben und aktenmäßig festgehalten?
6. Befürchten Sie nicht, daß dergestalt unvollständige Beweisverfahren von vornherein einen Verfahrensmangel begründen könnten, der letztendlich zu unnötigen Verfahrensschritten - allenfalls auch vor internationalen Instanzen zur Wahrung der Menschenrechte - führen könnte und somit im klaren Widerspruch zu den allgemeinen Prinzipien verwaltungsbehördlichen Handelns (Raschheit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes) stehen könnte?
7. Wird bei den Schulungen von Vernehmungsorganen darauf hingewiesen, daß die rechtliche Würdigung eines Verhaltens sowie die Würdigung von Beweisen im Hinblick auf

möglicherweise gerichtlich strafbare Handlungen in Österreich Sache der Gerichte und NICHT der Polizeibehörden ist?

Wenn ja, wie erklären Sie sich dann Wendungen in Vernehmungsprotokollen, wie der Hinweis darauf, daß die übereinstimmenden Behauptungen sämtlicher Vernommener keinesfalls der Wahrheit entsprechen müßten?

8. In der konkreten Angelegenheit wurde zu einem Zeitpunkt, als bereits im Zuge des Haftprüfungsverfahrens gerichtlich festgestellt wurde, daß die Verdachtsmomente in keiner Weise erhärtet werden konnten, von Vertretern Ihres Ressorts in den Medien bedauert, daß das Einschreiten der Exekutive möglicherweise zu früh erfolgt sei, daß man aber nach wie vor von der Schuld der Verdächtigen überzeugt sei. Halten Sie derartige mediale Stellungnahmen angesichts der Tatsache, daß bei keinem Beschuldigten irgendwelche Waffen oder auch nur Pläne für Bewaffnungen oder bewaffnete Überfälle gefunden wurden, für angebracht?

Werden Sie diese Beamten zur Verantwortung ziehen?

9. Wie erklären Sie sich Äußerungen von Vernehmungsorganen über Geständnisse der Verdächtigen im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Volksmujaheddin, wenn es sich dabei um reine Fakten, die der Behörde seit langem bekannt sind, und die die Grundlage für die seinerzeitige Anerkennung der Vernommenen als politische Flüchtlinge bildete?

Handelt es sich bei der Volksmujaheddin um eine in Österreich verbotene Organisation? Wenn nein, warum wird seitens der Polizei in Darstellungsform und Wortwahl dann bei der Zugehörigkeit zu dieser Organisation offenbar von einem inkriminierten oder zumindest verachtungswürdigen Verhalten ausgegangen? Werden Ihre Beamten darüber aufgeklärt, daß es sich bei anerkannten politischen Flüchtlingen durchwegs um Oppositionelle, aber nicht um Kriminelle handelt?

10. Falls sich die Schuldlosigkeit der Vernommenen erhärtet, werden Sie sich persönlich dafür einsetzen, daß ihnen eine gerechte Entschädigung durch die Republik Österreich zuteil wird?
11. Angesichts der möglichen Verwicklung staatlicher iranischer Stellen in Terroranschläge auf prominente Volksmujaheddin bzw. Kurdenführer besteht die Gefahr, daß sich die Organe der Republik Österreich bei einer unausgewogenen Informationsbeschaffung zu Handlangern eines aus westlicher Sicht grausamen und fundamentalistischen muslimischen Regimes machen; können Sie in diesem Zusammenhang ausschließen, daß die bei den Verhören wiederholtermaßen erwähnten Hinweise auf vertrauliche Informanten nicht aus Kreisen iranischer Regierungsstellen resp. iranischer Vertretungsbehörden im Inland stammen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Diese Fragen habe ich zu Anfrage Nr. 959/J bereits beantwortet; ich verweise daher auf diese Ausführungen.

Zu Frage 7:

Ja. Dennoch sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden alles mitzuteilen, was für die Beurteilung des Sachverhaltes von Bedeutung ist; darunter fallen als zusätzliche Beurteilungsgrundlage auch unmittelbar bei der Vernehmung gewonnene Eindrücke.

Zu Frage 8:

Die Stellungnahmen in den Medien waren nicht geeignet, die Beurteilung des Sachverhaltes durch das zuständige Gericht zu

- 5 -

beeinflussen. Es besteht daher keine Veranlassung, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Frage 9:

Die Frage der Zugehörigkeit zu den Volksmujaheddin war in Verbindung mit den vorliegenden Erkenntnissen für die Gesamtbeurteilung sehr wohl von Bedeutung. Deshalb wurde bei der Vernehmung darauf Bedacht genommen.

Da die Volksmujaheddin in Österreich nicht vereinsmäßig organisiert sind, stellt sich die Frage eines Verbotes nicht.

Die Zugehörigkeit zu den Volksmujaheddin allein war in keinem Stadium der Amtshandlung ausschlaggebend. Die Ermittlungen der Sicherheitsorgane bezogen sich auf das Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung.

Zu Frage 10:

Sollte sich durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Schuldlosigkeit der Vernommenen herausstellen, steht es ihnen frei, finanzielle Ansprüche nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz geltend zu machen. Eine Intervention meinerseits ist dazu weder notwendig noch gerechtfertigt.

Zu Frage 11:

Die österreichischen Sicherheitsbehörden führen ihre Ermittlungen aufgrund objektiver Beurteilungskriterien. Das Einfließen rational nicht nachvollziehbarer Verdächtigungen ist damit ausgeschlossen.

Fraus *be*